

SATZUNG DES TC Emsen

§1

Der Verein führt den Namen "Tennisclub Emsen" (TCE) und hat seinen Sitz in der Gemeinde Rosengarten, Ortsteil Emsen. Nach Eintragung ins Vereinsregister, die nach Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung erfolgen soll, erhält er den Zusatz "e. V." (eingetragener Verein). Er ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. und des zuständigen Fachverbandes.

§2

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Insbesondere ist es Zweck des Clubs, Tennis als Ausgleichs- und Wettkampfsport zu pflegen und die gesellige Zusammengehörigkeit unter seinen Mitgliedern zu fördern. Er ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§3

Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.

§4

Mitglieder können neben natürlichen Personen auch Personengesellschaften und juristische Personen werden. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand nach von ihm zu erlassenen Richtlinien. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen. Wird die Aufnahme abgelehnt, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig über die Aufnahme des Bewerbers. Personen, die den Verein in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt, der gegenüber dem Vereinsvorstand schriftlich zu erklären ist, und zwar unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten bis zum Ende eines Kalenderjahres;
2. durch Tod;
3. durch förmliche Ausschließung, die nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder mit

2/3-Mehrheit beschlossen werden kann. Die förmliche Ausschließung kann z. B. durch folgende Fälle begründet sein:

wenn die vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;

wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz Mahnung nicht nachkommt;

wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt.

§5

Zur Bestreitung der Clubausgaben werden eine einmalige Aufnahmegebühr und ein Jahresbeitrag erhoben. Die Aufnahmegebühr wird sofort zu Beginn der Mitgliedschaft fällig. Der Erwerb der Mitgliedschaft kann auch von der Übernahme einer Bürgschaft abhängig gemacht werden. Halbjahresbeiträge sind jeweils im voraus zum 15. Februar und 15. Juli zu zahlen; eine Spielberechtigung besteht erst dann, wenn der Beitrag entrichtet ist.

In besonderen Fällen kann der Vorstand eine Sonderregelung treffen. Ehrenmitglieder werden von der Zahlung von Vereinsbeiträgen freigestellt. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und evtl. einer Bürgschaft wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Arbeitsleistungen können nach einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anrechnungsmodus auf den Jahresbeitrag angerechnet werden.

§6

Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr erwirbt das Mitglied einen Anteil am Clubvermögen in Höhe der eingezahlten Summe. Der Wert des Anteils wird jährlich mit 10% abgeschrieben, Anteile von Jugendlichen und in der Ausbildung befindlichen Mitgliedern jährlich mit 33 $\frac{1}{3}$ %.

Ein ausscheidendes Mitglied wird vom Tennisclub mit dem gültigen Wert seines Anteils entschädigt, sobald ein neues Mitglied mit der Zahlung eines vollen und gleichen Anteils beitrifft oder der Tennisvorstand die Rückzahlung beschließt. Angefangene Jahre zählen bei der Wertbestimmung des Anteils wie ganze Jahre.

Bei der Auflösung des Vereins erhält jedes Mitglied seinen Anteil bis zur vollen eingezahlten Summe zurück, und zwar nach Erfüllung aller etwaigen Verbindlichkeiten. Ein dann noch vorhandener Überschuß soll nach §11 der Vereinssatzung verwendet werden.

§7

Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand;
- b. die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

§8

Der Vorstand

- a. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen:
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. und stellvertretenden Vorsitzenden;
dem Kassenwart
dem Schriftführer

Der Vorstand kann um zwei Personen erweitert werden, und zwar um

den Jugendwart
den Sportwart.

- b. Der Vorstand wird von der jeweiligen Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- c. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der u. a. die Einzelheiten über die Geschäftsführung und Beschlussfassung zu regeln sind. Er beschließt außerdem eine Platz- und Spielordnung, die die Benutzung der Tennisanlage regelt.
- d. Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlungen.
- e. Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Eratzwahl durch die nächste Mitgliederversammlung vorzunehmen. Der Vorstand ist beschlußfähig, solange seine Mitgliederzahl nicht unter drei herabsinkt und entweder der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.
- f. Der Vorstand ist gleichzeitig Vorstand i. S. des § 26 BGB. Zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung des Clubs ist der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter jeweils mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes

berechtigt. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Durchführung bestimmter Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen. Er ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§9

Die Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung umfaßt alle Mitglieder des Vereins. Alle Mitglieder über 18 Jahre sind stimmberechtigt. Sämtliche stimmberechtigten Mitglieder haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit gestattet. Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist möglichst im ersten Quartal des Jahres vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dieses erfordert. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde.
- b. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall übernimmt der 2. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes diese Aufgabe. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- c. Anträge zur Tagesordnung von ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen müssen von den antragsstellenden Mitgliedern spätestens eine Woche bei ordentlichen und spätestens einen Tag bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht sein. Später gestellte Anträge können vom Vorstand zur Behandlung vorgelegt werden.
- d. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht im Gesetz oder in der Satzung abweichendes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- e. Die Jahreshauptversammlung hat mindestens über folgende Punkte zu beschließen:
 1. Bericht des Vorstandes

2. Bericht über die Kassenprüfung und die Jahresabrechnung
3. Entlastung des Vorstandes
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
5. Neuwahlen (soweit erforderlich)

§10

Kassenwart, Kassenprüfung

- a. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur in Übereinstimmung mit dem Vereinsvorsitzenden leisten. Die Buchhaltung des Clubs hat den steuerlichen Vorschriften zu entsprechen, damit die Gemeinnützigkeit erhalten bleibt. Die Verantwortung dafür trägt der Kassenwart.
- b. Die Prüfung der Jahresabrechnung sowie eine weitere, unvermutet vorgenommene Kassenprüfung wird von zwei Kassenprüfern durchgeführt, die von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind. Das Ergebnis beider Prüfungen ist in einem Protokoll niederzulegen und dem 1. Vorsitzenden mitzuteilen, der darüber der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

§11

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- a. Satzungsänderungen müssen mit einer 3/4 -Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- b. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder übersteigt, an den Landessportbund Niedersachsen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Alle dem Verein gewährten öffentlichen Mittel bleiben von dieser Regelung unberührt. Diese Mittel, soweit sie nicht durch Abschreibung verbraucht wurden, werden im Falle der Auflösung des Vereins der Sportorganisation des Landkreises im Vorwege wieder zugeführt.

§12

Haftpflicht

Der Club haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht

- a. für Unfälle und Schäden, die diese in Ausübung ihrer sportlichen Betätigung erleiden oder herbeiführen,
- b. für auf dem Gelände des Clubs abhanden gekommene oder beschädigte Gegenstände.

Die Rechte der Mitglieder aus vom Club abgeschlossenen Versicherungsverträgen bleiben von vorstehenden unberührt.

Rosengarten Emsen, den 30. Juni 1981

Gert Maier
Heinke Barkhausen
Ingrid van Gunst
Hans-Heinrich Aldag
Heinz Ollhoff
Immo Richter (?)
Ursula Richter
Paul Barkhausen